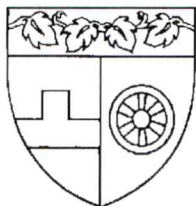




D202060

**GEMEINDE STETTEN**

Pol. Bezirk Korneuburg, Niederösterreich

2100 Stetten, Schulgasse 2, Tel.: 02262/673660 Fax: 19
E-Mail: gemeinde@stetten.gv.at <http://www.stetten.gv.at>**10 vor wien**

donau. raum. weinviertel.

**Verhandlungsschrift**

über die S I T Z U N G des

GEMEINDERATES**ÖFFENTLICHER TEIL**

am 02.07.2020

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

in den Gemeindelokalitäten

Die Einladung erfolgte am 25.06.2020

durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Thomas Windsor-Seifert

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Vizebgm Michael Mader | 2. GFGR Renate Wegenstein |
| 3. GFGR Andreas Kreiner | 4. |
| 5. GFGR Dr. Manuel Gmeiner | 6. GFGR DI Florian Weber |
| 7. GR Mag. Reinhard Rötzer | 8. GR Helga Berzsenyi |
| 9. GR Roland Bedernik | 10. GR Melanie Freundorfer |
| 11. GR Sascha Schnitzhofer (ab 19:15 Uhr) | 12. GR Barbara Seifert |
| 13. GR Pobinger Wolfgang | 14. GR Ing. Michael Wiedeck |
| 15. GR Ing. Stefan Amon | 16. GR DI Matthias Fuhrmann |
| 17. GR Sabine Lenz | 18. GR DI Thomas Danek |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--------------------------------------|----|
| 1. Amtsleiterin Mag. Elisabeth Tacha | 2. |
| 3. | 4. |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|------------------------|----|
| 1. GFGR Josef Jatschka | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Thomas Windsor-Seifert

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung ist allen Gemeinderäten rechtzeitig ergangen.

Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag gemäß § 45 Abs 3 NÖ GO 1973 – Verordnung einer Bausperre

Abstimmungsergebnis: Antrag als dringlich einstimmig angenommen. Der Antrag wird in die Tagesordnung als Top 12 aufgenommen.

Die abgeänderte Tagesordnung wird einstimmig genehmigt

Tagesordnung:

01. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2020
02. Berichte Bürgermeister
03. Berichte aus den Ausschüssen
04. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
05. Beschlussfassung: Aktion „Eine Million“
06. Beschlussfassung: Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten
07. Beschlussfassung: Auftragsvergabe Rattenbekämpfung
08. Beschlussfassung: Stellplatzverordnung
09. Beschlussfassung: Bauhofhalle NEU
10. Beschlussfassung: Kaufvertrag A1 Leitungsrecht (GR 11/2016)
11. Beschlussfassung: Vertragsergänzung KWP 2020 - ERP Austria GmbH
12. Beschlussfassung: Verordnung einer Bausperre

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

13. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2020
14. Berichte Bürgermeister
15. Beschlussfassung: Personalangelegenheiten
16. Allfälliges

01. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2020

Vertagt, da Protokoll aus Zeitgründen noch nicht kontrolliert werden konnte.

02. Berichte Bürgermeister

- ✓ „Investitionsprogramm für Gemeinden in Höhe von 1 Milliarde Euro“
= Kommunales Investitionsgesetz 2020
Gemeinde Stetten könnte 142.679,64 EURO erhalten (max. 50% gefördert).

- ✓ IST-Mobil: Probleme: Stornogeühren – neue AGBs – Preiserhöhung ab 2021
- ✓ WIFI 4 EU: Termin A1: Hard- und Software; Elektriker von Gemeinde (HM oder Leonbacher); Förderung von EU 15.000,-
Empfehlung 2-3 Standorte wegen Folgekosten: Internet & Firewall ca € 80,- pro Standort & Service ca € 10,- pro Hotspot (Minimum 10 Hotspots)

Vorschlag VST: Beauftragung HM electrics
2 Standorte: Innenhof Schule & Jugendraum/Sportverein

Termin mit A1 und Elektriker zwecks Angebotslegung muss vorab vereinbart werden um Beschluss in der nächsten GR-Sitzung (Herbst) fassen zu können.
- ✓ Generationen Wohnen: unsicher ob es einen Infoabend geben wird (Corona) oder die Interessenten (knapp 35 Anmeldungen) angeschrieben werden.
Abbruch: Juli 2020 – Baubeginn Herbst 2020
- ✓ Förderung „Natur im Garten“: Unkrautbeseitigung € 1.800,00,- (Kosten für Anschaffung Wildkrautbürste: € 9.313,20,-)
- ✓ Postkasten mit Entnahmesicherung vor Gemeindeamt – Zubehör „Entnahmesicherung“ bestellt.
- ✓ KG: Ferienbetreuung (Bericht Obmann GFGR Kreiner)
- ✓ Friedhof: Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine fand statt (Bericht Obmann GFGR Jatschka)
- ✓ Gemeinsames Projekt mit Bonaventura (Bericht Obmann GFGR Mader) in Ausarbeitung

03. Berichte aus den Ausschüssen

Umweltausschuss am 18.06.2020

Der Obmann Vizebgm Michael Mader berichtet über die Schwerpunktthemen:

- Geplanter Umstieg LED: Budget 2020 € 100.000,- vorgesehen; Förderung € 100,- pro LP (im nächsten Jahr wahrscheinlich niedriger); Überlegungen der Fremdvergabe; Referenzgemeinden werden besucht und befragt; Altstadtleuchten sollen – wenn möglich – erhalten bleiben und umgerüstet werden.
- E5 Programm des Landes NÖ für energieeffiziente Gemeinden: Beitritt überlegen; Voraussetzungen mit der NEU (Energie- und Umweltagentur) abklären

Ausschuss für Generationen und Kultur am 18.06.2020

Die Obfrau GFGR Renate Wegenstein berichtet über die geplante Jubiläumsfeier für Hochzeiten und Geburtstage ab 70 Jahren, welche voraussichtlich am Sonntag, 18. Oktober 2020 stattfinden wird.

Geplant: Musik, Speis & Trank, Blumen

Agrar- und Friedhofsausschuss am 18.06.2020

Aufgrund der Abwesenheit des Obmannes berichtet das Ausschussmitglied GR Ing. Stefan Amon über folgende Themen:

- Friedhofsdigitalisierung: Derzeit werden die einzelnen Daten von Frau Lipner eingegeben; Für das Jahr 2021 gibt es die Empfehlung das Programm für den Drohnenflug ins Budget aufzunehmen.
- Grabstättenüberprüfung am 03.06.2020 durch die Firma Fröler: Benutzungsberechtigte werden angeschrieben
- Güterwege: Schneidearbeiten sollen durch Fachfirma durchgeführt werden.

Ausschuss für Infrastruktur und Bauangelegenheiten am 30.06.2020

Der Obmann GFGR DI Florian Weber berichtet über die Schwerpunktthemen:

- Umwidmungsansuchen: werden abschlägig beantwortet
- Herstellung Kanal und Wasseranschlüsse: Bestbieter: Held & Francke wurde beauftragt
- Bauhofhalle NEU: siehe TOP 09
- Plastersanierung Wienerstraße 1: wie im GR 12/19 beschlossen: Sanierung mittels Asphalt
- Sanierung Werkstraße: Rückfrage bei Firmen, ob abfräsen und anschließendes Anbringen einer Lage Asphalt möglich

Ausschuss für Bildung, Soziales & Sport: keine Sitzung!

Der Obmann GFGR Andreas Kreiner berichtet über die am 01.07.2020 stattgefundene Bedarfserhebung vom Land NÖ Abteilung KG:

Der Bedarf einer 4. Kindergartengruppe in den nächsten Jahren konnte aufgrund der vorgelegten Zahlen nicht festgestellt werden!

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft: keine Sitzung!

04. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses: keine Sitzung!

05. Beschlussfassung: Aktion „Eine Million“

Die Sparkasse hat die Aktion „Eine Million“ ins Leben gerufen um von der Covid-19 Krise Betroffene mit Gutscheinen zu fördern. Der Gemeinde Stetten wurden folgende Wertgutscheine übergeben:

Unternehmen	Stück	Wert
Weingut und Buschenschank Jatschka	400 x EUR 10,--	EUR 4.000,--
Weinbau Wiedeck	80 x EUR 50,--	EUR 4.000,--
Schweinberger Hotel & Restaurant	20 x EUR 50,--	EUR 1.000,--
Friseursalon Sabine Körbl von Kopf bis Fuss	20 x EUR 50,--	EUR 1.000,--
gesamt:		EUR 10.000,--

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat, eine „Aufstockung“ der Gutscheine zu beschließen, um jeden Bürger und jede Bürgerin von Stetten in dieser herausfordernden Zeit zu unterstützen.

	Gemeinderat	
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert, GFGR DI Weber, GR Ing. Wiedeck	

06. Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Bgm. Windsor-Seifert teilt mit, dass es notwendig ist, die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten zu verhindern bzw. zu reduzieren. Daher soll die Rattenbekämpfung im Gemeindegebiet im Jahr 2020 durchgeführt werden.

Folgenden Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten soll die Kostenübernahme und den Ablauf der professionellen Rattenvertilgung regeln:

*Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stetten vom 02. Juli 2020
betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen
von Ratten*

*Auf Grund des § 33 Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idF LGBl Nr.96/2015
wird verordnet:*

§ 1 – Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 -Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die

das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.*
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.*
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.*
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.*
- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.*

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.*

- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 – Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat obenstehende Verordnung zu beschließen.

	Gemeinderat	
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert	

07. Beschlussfassung: Auftragsvergabe Rattenbekämpfung

Es wurden 2 Angebote eingeholt, welche vorab eine Kanalbeköderung im Bereich der Feldgasse bis zur Kläranlage, Neubergstraße & Hauptstraße vorsieht.

Fa. Rentokil: einmalige Grundbehandlung	€ 2.976,- exkl. USt
2 Nachbehandlungen	€ 4.836,- exkl. USt
einmalige Neutralisation	€ 1.440,- exkl. USt
	€ 9.252,- exkl. USt

Fa. Singer: einmalige Bearbeitung	€ 9,- (pro Schacht) exkl. USt.
Belegung jeder 2.Schacht (ca. 60)	€ 540,- exkl USt.
(Ev. Nachbehandlung)	€ 540,- exkl. USt.)

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat aufgrund des Preises die Firma Singer mit einer Rattenbeköderung (Kanal) zu beauftragen.

	Gemeinderat	
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung

SPÖ		
ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert	

08. Beschlussfassung: Stellplatzverordnung

Gemäß § 63 Abs 2 NÖ Bauordnung 2014 in der geltenden Fassung darf der Gemeinderat „Wenn es der örtliche Bedarf, insbesondere in stark verdichteten Siedlungsbereichen, erfordert, ...die Anzahl von Stellplätzen für den gesamten Gemeindebereich oder für abgrenzbare Teilbereiche beschließen.

Aufgrund vermehrter Bauansuchen mit dem Ziel viele Wohneinheiten auf kleiner Fläche zu bauen, ist die Erhöhung der Anzahl auf **2 Stellplätze** pro Wohneinheit für Neubauten unerlässlich.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stetten vom 02.07.2020 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge. Aufgrund des § 63 Abs 2 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. Nr. 53/2018 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§1 Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für den gesamten Gemeindebereich der Gemeinde Stetten.

§2 Anzahl der Stellplätze

Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden ist pro neu errichteter Wohneinheit folgende Anzahl an Stellplätzen für Personenkraftwagen auf der Liegenschaft zu errichten und dauerhaft zu erhalten:

- *Bei Einfamilien-, Zweifamilien-, Doppel- und Reihenhäusern mindesten 2 PKW-Stellplätze pro Wohneinheit.*
- *Bei Kleinwohnhäusern und Mehrfamilienwohnhäusern mindestens 2 PKW-Stellplätze pro Wohneinheit.*

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat obenstehende Stellplatzverordnung zur Erhöhung der Stellplatzanzahl auf 2 Stellplätze pro neu geschaffener Wohneinheit zu beschließen.

	Gemeinderat	
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert	

09. Beschlussfassung: Bauhofhalle NEU

Aufgrund der Dringlichkeit (Bau & Fertigstellung im Herbst 2020) muss vorab der Grundsatzbeschluss für den Bau einer neuen Bauhofhalle gefasst werden. Leider verzögert die Pandemie die Angebotseinholung - derzeit liegt nur ein Angebot der Firma Held & Francke vor: ca. € 222.000,- exkl. Ust

Es wurden 2 weitere Firmen zur Angebotslegung angeschrieben (Fa. Wolf & Fa. Hörmann).
Nach Vergleich Vergabe an Bestbieter – Beschluss im Umlauf

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat, die Vergabe – nach Vergleich der Angebote – per Umlauf zu beschließen.

	Gemeinderat	
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert	

10. Beschlussfassung: Kaufvertrag A1 Leitungsrecht (GR 11/2016)

Einstimmiger GR-Beschluss vom 10.11.2016:

Die A1 ist mit dem Ansuchen an die Gemeinde Stetten herangetreten, die Leerverrohrung welche sicherheitshalber von der Gemeinde Stetten im Gewerbegebiet mitverlegt wurde – benutzen zu dürfen. Diesen Schlauch (Leerverrohrung) möchte die A1 von der Gemeinde käuflich erwerben. Da jedoch die Durchgängigkeit des Rohres derzeit nicht feststeht, soll ein Kaufvertrag nur dann abgeschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1. In das Rohr kann man einen Mini/Micro Rohrverband durchgängig einziehen.*
- 2. Für die Trassenführung wird seitens der Gemeinde eine GIS-fähige Dokumentation zur Verfügung. Gestellt.*

Der Einziehversuch wird von Seiten der A1 mit Hilfe von Organen des Vertragspartners durchgeführt. Die Kosten hierzu trägt die A1. Sollte eine Durchgängigkeit gegeben sein, so kann das im Rahmen des Versuches eingebrachte Kabel so verlegt bleiben. Im Anschluss an den positiven Einziehversuch wird der Kaufvertrag abgeschlossen werden. Der Kaufpreis wird mit € 15.000,- festgelegt.

A1 ist nun mit folgendem Anliegen an die Gemeinde herangetreten:

Aufgrund von Mehrkosten soll der ursprünglich vereinbarte und im GR beschlossene Kaufpreis von € 15.000,- auf € 13.000,- reduziert werden.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat den Kaufvertrag mit dem reduzierten Kaufpreis von € 13.000,- zu beschließen.

	Gemeinderat	
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert, GR Ing. Wiedeck	

11. Beschlussfassung: Vertragsergänzung KWP 2020 – ERP Austria GmbH

Die Recyclingziele des EU-Kreislaufwirtschaftspakets sind ambitioniert. Österreich erfüllt zwar bereits heute einen Großteil der ab dem Jahr 2025 bzw. 2030 geltenden Recyclingquoten. Jedoch besteht Handlungsbedarf, um die Mengen und Qualität der getrennten Sammlung sowie des Recyclings weiter zu steigern, um das Ziel zu erreichen, die Kreislaufwirtschaft weiter zu forcieren.

Nach Rücksprache mit Herrn Maurer (Stadtgemeinde Korneuburg) sind dafür Vertragsergänzungen zu unterfertigen mit denen die Vertragspartner nachfolgenden Leistungsaustausch „Setzen von Maßnahmen gegen eine jährliche Zahlung von € 464,72,- (zuzüglich Ust.)“ vereinbaren.

Die Maßnahmen (z.B.: zusätzlich Behälter für PET-Flaschen aufstellen, freie Übernahme von Gelben Säcken am ASZ, ...) werden in Absprache mit der Stadtgemeinde Korneuburg ab Herbst 2020 festgesetzt und von Herrn Maurer weitergeleitet.

Vertragsdauer: 2020 - 2022

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat die Vertragsergänzung zu beschließen um die Mülltrennung zu forcieren.

	Gemeinderat	
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert	

12. Beschlussfassung: Verordnung einer Bausperre

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes soll eine Bausperre erlassen werden.

Ziel:

Überdenken des örtlichen Raumordnungsprogrammes und möglicherweise dahingehend überarbeiten, dass die Festlegung der Widmung „Bauland-Wohngebiet-maximal zwei Wohneinheiten“ erfolgt.

Mit dieser Beschränkung soll der bestehende Charakter der Ein- und Zweifamilienhausgebiete dauerhaft sichergestellt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG beschließen.

	Gemeinderat	
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert, GFGF DI Weber	

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:50 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 10.12.2020 genehmigt.



Bürgermeister
Thomas Windsor-Seifert



Schriftführerin:
Amtsleiterin Mag. Elisabeth Tacha



Gemeinderat:
Melanie Freundorfer



Gemeinderat:
DI Michael Wiedeck